

BVGer D-2181/2017 vom 5. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2181_2017

FR: TAF D-2181/2017 du 5 juillet 2019

IT: TAF D-2181/2017 del 5 luglio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das gemeinsame Kind, das während des Verfahrens geboren wurde, ist durch die angefochtene Verfügung ebenfalls besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Es kann gestützt auf Art. 4 VwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP, SR 273) dem Prozess als Partei beitreten und ist in das Verfahren einzubeziehen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.1

Nachdem das Revisionsverfahren mit Urteil D-1696/2017 vom 12. April 2017 gutgeheissen wurde, ist im Folgenden eine neue Gesamtwürdigung der Vorbringen der Beschwerdeführenden betreffend Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz vorzunehmen, dies unter Berücksichtigung sämtlicher heute vorliegender Beweismittel.

E. 4.2

Aufgrund gewisser Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers haben die Asylbehörden in den Vorverfahren eine asylrelevante Gefährdung im Heimatland mangels Glaubhaftigkeit verneint und die Wegweisung samt Vollzug angeordnet. Im Sinne einer Gesamtwürdigung überwogen die Anhaltspunkte für die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen. In der Folge reichte der Beschwerdeführer im Rahmen des Revisionsverfahrens unter anderem eine Verhaftungsbestätigung vom (...) ein. Diese wurde vom Gericht als

revisionsrechtlich erheblich und neu erachtet, weshalb das Revisionsgesuch gutgeheissen und das Beschwerdeverfahren wiederaufgenommen wurde. Wie bereits anlässlich des Revisionsverfahrens festgestellt, ist die neu eingereichte Verhaftungsbestätigung grundsätzlich geeignet, die Verhaftung des Beschwerdeführers und damit eine asylrelevante Gefährdung zu belegen. Zwar ist aufgrund der Qualität des Dokuments (mangelnde Sicherheitsmerkmale) die Authentizität dieses neuen Beweismittels nicht zweifelsfrei erstellt, jedoch weist es auch keine objektiven Fälschungsmerkmale auf. Diesbezüglich ist der Vorinstanz zu widersprechen, da es sich entgegen deren Behauptung anlässlich der Vernehmung nicht lediglich um eine Kopie handelt. Ferner ist festzuhalten, dass sri-lankische behördliche Dokumente aus dem Jahr 2001 (abgesehen vom Nastsstempel, welchen die Verhaftungsbestätigung aufweist) generell nicht mit speziellen Sicherheitsmerkmalen ausgestattet sind und dies allein nicht dazu führen kann, dass ihnen jeglicher Beweiswert abgesprochen wird. Vielmehr ist das Beweismittel im Zusammenhang mit den Vorbringen und den weiteren Beweismitteln zu würdigen, wobei im vorliegenden Verfahren auch jene Beweismittel zu berücksichtigen sind, die revisionsrechtlich nicht relevant waren. Die Beschwerdeführenden haben seit Ergehen des Urteils D-584/2015 am 29. Juli 2016 deren zahlreiche eingereicht (betreffend den Beschwerdeführer: Vorladung vom 27. Oktober 2016 mit Übersetzung; Ausdruck einer Fotografie des Beschwerdeführers sowie Übersetzung des auf der Fotografie erkennbaren Textes; Ärztlicher Bericht vom 10. Oktober 2016 von Dr. med. Oliver Mohr, FMH Innere Medizin, Pilatusstrasse 45, Basel; betreffend die Beschwerdeführerin: Ärztliche Zeugnisse vom 27. März 2017 und vom 17. Mai 2016 und Ärztlicher Bericht vom 31.10.2016 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel).

E. 4.3.1

Es trifft zu, dass die Aussagen des Beschwerdeführers gewisse Ungereimtheiten aufweisen. Jedoch ist festzuhalten, dass den Anhörungsprotokollen durchaus auch Anhaltspunkte für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen entnommen werden können. So war er namentlich bei der ergänzenden Anhörung in der Lage, gewisse Aspekte seiner Tätigkeiten für die LTTE sowie die im Ergebnis erzwungenen Handlungen für die Sicherheitskräfte mit Realkennzeichen versehen und substantiiert zu schildern, und dies viele Jahre nach den Vorfällen. Auch zu Verwandten in der Organisation und deren Aufgaben machte er substantiierte Angaben. Diese Vorbringen des Beschwerdeführers wurden nun durch die neu eingereichte Verhaftungsbestätigung sowie die polizeiliche Vorladung untermauert. Den Arztberichten betreffend den Beschwerdeführer ist sodann zu entnehmen, dass dieser unter Schlaflosigkeit, Antriebsarmut, chronischen Schmerzen, Hoffnungslosigkeit, Müdigkeit und Gedankenkreisen leide. Bei ihm wurden eine Depression, eine Posttraumatische Belastungsstörung nach Folter sowie chronische Schmerzen diagnostiziert. Auch diese Diagnosen passen zu dem vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalt. Dazu kommt, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin jene des Beschwerdeführers ebenfalls stützen und somit die Vorbringen beider Beschwerdeführenden in Verbindung mit den eingereichten Beweismitteln ein stimmiges Gesamtbild ergeben.

E. 4.3.2

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin wurden von den Asylbehörden in den Vorverfahren insbesondere deshalb als unglaubhaft gewertet, da sie in engem Zusammenhang mit den Vorbringen des Beschwerdeführers stehen, welche als unglaubhaft

erachtet wurden. Diese Begründung vermag nach dem Gesagten nicht mehr zu überzeugen. Ferner wurden weitere Unglaubhaftigkeitselemente aufgeführt, beispielsweise die Ungenauigkeit beziehungsweise gewisse Widersprüche in der Darstellung der sexuellen Übergriffe, deren Zeitpunkt und deren Häufigkeit. Die Beschwerdeführerin entgegnete dem, dass sich Schutz- und Verdrängungsmechanismen von traumatisierten Menschen nachteilig auf deren Erinnerungsvermögen auswirken können, weshalb ein unterschiedlich dargelegtes oder nicht bei der ersten sich bietenden Gelegenheit vorgebrachtes Ereignis nicht per se den Rückschluss erlaube, dieses sei erfunden. Ferner begründe auch ihr kultureller Hintergrund die Zurückhaltung in der Schilderung des Erlebten. Zur Untermauerung der von ihr erlittenen sexuellen Übergriffe und der daraus resultierenden Traumatisierung reichte die Beschwerdeführerin verschiedene Arztberichte ein. Diesen ist zu entnehmen, dass sie sich seit dem 9. Februar 2015 - mit einem Unterbruch von sechs Monaten ab August 2015, wobei die medikamentöse Behandlung in dieser Zeit weiterlief - in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befindet. Es wurde eine posttraumatische Belastungsstörung und eine rezidivierende depressive Störung diagnostiziert. Sie zeige suizidales Verhalten, wobei der Ehemann einen Suizidversuch habe verhindern können. Aufgrund von auftretenden optischen Halluzinationen habe sich die Beschwerdeführerin im Oktober 2016 kurzzeitig auf der Kriseninterventionsstation aufgehalten. Die Beschwerdeführerin sei durch die posttraumatische Belastungsstörung in deutlichem Ausmass beeinträchtigt. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin sind unter Berücksichtigung dieser Arztberichte und der schwer belasteten Situation, in welcher sie sich zum Zeitpunkt der Anhörung befunden hat, auf ihre Glaubhaftigkeit zu überprüfen. In diesem Lichte sind in ihren Aussagen verschiedene Glaubhaftigkeitselemente festzustellen. So erzählte sie von den Besuchen und Übergriffen durch die SLA unter Weinen und beschreibt, ihre Mutter habe die ganze Zeit geschrien. Die wiederholte Formulierung, die Personen der SLA hätten sie «an der Hand gezogen» und würden dies tun «obwohl ein Kind weint. Vor einem Kind» (vgl. vorinstanzliche Akten A64, S. 6 F42 und S. 8 F57), lässt den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin von schwerwiegenden sexuellen Übergriffen spricht, dies allerdings offensichtlich nicht in Worte fassen kann, weshalb sie davon spricht, an der Hand gezerrt worden zu sein. Auch dass sie wiederholt feststellte und betonte, sie erzähle ihrem Mann nicht, was vorgefallen sei, passt zu der Traumatisierung der Beschwerdeführerin und in ihren kulturellen Kontext. Gesamthaft erscheinen die Aussagen der Beschwerdeführerin betreffend sexuelle Übergriffe durch Mitglieder der SLA vor dem Hintergrund ihres offensichtlich schwer angeschlagenen psychischen Zustandes, welcher mit verschiedenen ärztlichen Berichten belegt wurde, als durchaus glaubhaft.

E. 4.3.3

Unter Berücksichtigung der Aussagen beider Beschwerdeführenden sowie aller dem Gericht zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen und Beweismittel fällt die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen im Sinne einer Gesamtschau nun zu Gunsten der Beschwerdeführenden aus. Die Vorbringen stehen in einem engen Zusammenhang miteinander und sind in sich stimmig. Somit ist glaubhaft, dass der Beschwerdeführer in aktiver Weise für die LTTE tätig war und 2001 ins Visier der Sicherheitskräfte geriet, inhaftiert und gefoltert wurde und danach unter Zwang für die Armee tätig war. In diesem neuen Licht gesehen sind sodann auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin als überwiegend glaubhaft zu werten. Die allenfalls legale Ausreise vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da allein dadurch nicht auf eine fehlende Verfolgung geschlossen werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

E. 5

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist es dem Beschwerdeführer gelungen, die Ereignisse vor der Ausreise im Kern nunmehr glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer gibt an ausgereist zu sein, da er um sein Leben gefürchtet habe, nachdem es zu Anschlägen auf ehemalige LTTE-Aktivisten, welche wie er die Seite gewechselt hätten, gekommen sei. Ferner legt er dar, nicht ins Heimatland zurückkehren zu können, da er Kenntnis von im Auftrag der Sicherheitskräfte durchgeführten Gewaltakten habe. Damit macht er primär eine Furcht vor der Regierung aufgrund seiner Teilnahme und seines Mitwissens an extralegalen Tätigkeiten derselben geltend. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin zeigen sodann, dass die Regierung sowohl vor als auch noch Jahre nach der Ausreise des Beschwerdeführers ein Interesse an diesem gezeigt hat, wobei aufgrund der Intensität, mit welcher die Beschwerdeführerin unter Druck gesetzt wurde, von einem beachtlichen Interesse auszugehen ist. Zum Zeitpunkt seiner Ausreise konnte eine erneute Festnahme verbunden mit Haft und Misshandlungen somit nicht ausgeschlossen werden. Es ist auch davon auszugehen, dass das Interesse der Regierung an ihm nach wie vor besteht und er bei einer Rückkehr begründete Furcht vor einer Verfolgung durch dieselbe hätte. Dazu kommt, dass er früher für die LTTE tätig und deshalb bereits in Haft war, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass er als Regimegegner registriert wurde. Die asylbeachtliche Verfolgungsintensität, Zielgerichtetheit und Verfolgungsmotivation stehen ausser Zweifel. Demzufolge ist entgegen der vorinstanzlichen Sichtweise von asylrelevanten Vorfluchtgründen sowie einer begründeten Furcht vor solchen Nachteilen auszugehen. Eine innerstaatliche Fluchialternative besteht offensichtlich nicht. Die Beschwerdeführerin als Ehefrau müsste namentlich aufgrund drohender Reflexverfolgung mit ähnlichen Sanktionen rechnen und hat solche auch bereits erlebt. Aufgrund der von ihr bereits erlittenen asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen erfüllt die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft originär.

E. 6

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Davon ausgenommen sind jedoch unter anderem gemäss Art. 53 AsylG Flüchtlinge, die wegen verwerflicher Handlungen der Asylgewährung unwürdig sind (Bst. a). Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 6.1

Betreffend die Beschwerdeführerin sind keine Gründe ersichtlich, welche zu einer Asylunwürdigkeit führen könnten. Es ergibt sich somit, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG wegen begründeter Furcht vor ernsthaften Nachteilen erfüllt. Folglich ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin betreffend gutzuheissen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat dargelegt, er sei seit dem Jahr 2004, nach einem dreijährigen Gefängnisaufenthalt, unter Zwang für die sri-lankische Armee tätig gewesen. Bis 2007 habe er als Fahrer, in der Reinigung und im Warentransport gearbeitet. Im Jahr 2006 sei er ins Camp 512 geschickt worden. Ab diesem Jahr habe die Armee mit den extralegalen Hinrichtungen begonnen und er sei an diesen, beziehungsweise an 25 bis 30 solchen

Morden, beteiligt gewesen, wobei er zwei Mal auch selber geschossen habe. Er habe an Checkpoints Mitglieder der LTTE verraten und Verdächtige identifiziert. Insgesamt sei er für die sri-lankische Armee sieben Jahre tätig gewesen. Später distanzierte sich der Beschwerdeführer davon, aktiv an Tötungsdelikten beteiligt gewesen zu sein, widerrief dies allerdings in der Folge wieder. Aufgrund der nun als glaubhaft gewerteten Kernaussagen des Beschwerdeführers bestehen Hinweise dafür, dass er sich verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 Bst. a AsylG hat zuschulden kommen lassen. Nachdem sich die Vorinstanz hierzu in den bisherigen Verfahren nicht äussern konnte, ist das Verfahren betreffend den Beschwerdeführer - unter Feststellung der Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz seiner Vorbringen - zur Beurteilung der Asyl(un)würdigkeit zurückzuweisen.

E. 6.3

Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und das SEM anzuweisen, der Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl zu gewähren. Ihren minderjährigen Kindern ist gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls Asyl zu erteilen. Betreffend den Beschwerdeführer ist die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2000.- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.